

Q. R. 175.

15

Oct

X 1076988

Ve

2777a

Durchlauchtigster

Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn

JOHANN GEORGEN,

Herzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg /
Des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln und Churfür-
sten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen /
Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der
Mark und Ravensburg / Herrns zu
Ravensstein /

Hob. 13 vq.

So. Es soll erselich

gehellen werden hall

nicht d. r. f. l. k. in bescheide

Ehe-Ordnung

Wie dieselbe in Seiner Churf. Gn. Churfürs-
tenthumb und Landen öffentlich von der Kanzeln
des Jahrs zweymal abgelesen / und gehalten
werden sol.

Mit Churf. S. Befreyhung vff Zehen Jahr.

Dresden /

Bedruckt durch Simel Bergen / Im Jahr / 1632.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLÉ
1807



We

D

wer
lich
vnd
wach
büh
vnd
fern
liche
bey
Last
gen
nich
ober
Got



1.
Von Ehesachen.

Welchen Personen / sich mit einander Ehe-
lich zu verloben / zugelassen / vnd wie die viel-
fältige Buzucht / wider das Sechste
Geboth abgeschafft vnd ge-
strafft werden sol.

Aus der
Churf.
Kirchen-
ordnung
fol. 98. &
sequentib.)

Dieweil der Allmächtige Gott in
seinem Worte alle vnordentliche Vermi-
schung nicht allein ernstlich verbothen /
sondern mit der Sündfluth / wie auch Fe-
wer vom Himmel vnd auff andere weise mehr / schreck-
lich gestrafft / vnd aber solche abschewliche Sünden
vnd Laster / zu diesen letzten Zeiten je länger je mehr
wachssen vnd zunehmen / ungeachtet daß wir der ge-
bührlichen Straffe halben / vermög Gottes Wortes
vnd der Käyserlichen geschriebenen Rechten / in vn-
sern publicirten Constitutionibus notdürfftige vnd ernst-
liche Verordnung gethan / so erfahren wir doch / daß
bey der ernstten dorauß gesetzten Straffen / solch
Laster der vnzüchtigen vnordentlichen Vermischun-
gen / vnd verachtung des Heiligen Ehestandes /
nicht allein abe / sondern von Tage zu Tage zu vnd
vber hand nehme / darumb unsere Unterthanen für
Gottes vnd vnser Straffe zu warnen.

A ij

Haben

Haben wir deshalb nochmals / wie es in vnsern Landen mit Erlaubnuß der Ehe / vnd abschaffung der ärgerlichen Vnzucht / künfftiglich gehalten werden sol / ein Ordnung verassen vnd fleissig berathschlagen lassen / auff daß nicht allein in den gemeinen vorkommenden Irrungen die Pfarrer vnd Kirchen die her schweren / vnnothwendige Kosten zu verhüten / vnsern Vnterthanen Bericht zu geben / sondern auch vnser Ambteute der Straffe halben / wider die ärgerlichen Laster / gebührliehen vnd richtigen bescheid / vnd dieselbe als bald vnd ohne längern Aufzug oder andere weltleustigkeit / zu abschaffung des ärgernuß / vnd andern zum Exempel vnd abschew / jedoch in peinlichen Fällen auff vorgehende Rechtliche Erkännuß / zu straffen haben.

Ist derwegen hierauff vnser ernstlicher Will vnd Meinung / daß ihr gedachter Ordnung / so viel sie ein jedern belangen mag / fleissig vnd gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar niemand verschonen / vnd sonderlich wohl bedencken auch euch selbst zu herken führen wollet / daß ihr dem Allmächtigen Herrn Gott hiermit einen sonderlich angenehmen vnd wohlgefälligen Gottesdienst beweiset / so Ihr mit Christlichen Eyffer helffet befördern /

vern / daß der Heilige von seiner Allmacht selbst ein-
 gesakte Ehestand / wie sich gebühret / angefangen
 vnd erhalten / vnd dagegen alle Unzucht / Schand
 vnd Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches unablässlich beschehen / vnd
 sich niemand durch Unwissenheit zu entschuldigen
 haben möge / So ist auch vnser ernstlicher Befehl /
 daß Ihr / die Pfarrer / alle diese Ordnung Jahrs
 zweymahl / als zum Ersten / *Dominica II. post Epi-*
phanias, vnd wiederumb des andern Sontags nach
Trinitatis, vor oder nach Mittage / nach jedes Orts
 gelegenheit / von der Gankel / der ganken versamle-
 ten Gemeine öffentlich vnd verständlich vorlesen /
 vnd so ihr das thun wollet / solches allewege Frühe /
 gleich nach Ende der Predigt / oder auch den nehes-
 ten Sontag zuvor / dem Volcke anzeigen / vnd sie
 ernstlich vermahnem sollet / daß sie zu Verlesung sol-
 cher Ordnung fleissig kommen / auch jederzeit aus
 Gottes Wort die Predigt also / vor oder nach Ver-
 lesung derselben anstellen / daß aus dem Alten oder
 Newen Testament eine ernstliche Erinnerung zum
 Volck geschehe / wie eine grosse abscheuliche Sün-
 de die Unzucht vor den Augen Gottes sey / wie Er
 solche zeitlich mit dem Fluch / vnd Ewig mit dem
 Hellschen Feuer straffe / dargegen aber Keusche /

A iij

From

fromme / züchtige Eheleute / Gesellen vnd Jung
frauen reichlich segne / wenn sie in seinen Gebotten
wandeln / vnd ihren keuschen / züchtigen / Ehrlichen
Wandel vnterrückt bewahren vnd halten.

Der Erste Punct.
Von Ehegelübnißten.

Es sollen sich keine Kinder / Söhne o
der Töchter / was Alters die seind / ohne
vorwissen vnd einwilligung ihrer Eltern /
als des Vatern / der Mutter / vnd da die nicht ver
handen / des GroßVaters vnd der GroßMutter /
verloben: Vnd wenn gleich solches geschehe / sol ein
solch Verlöbniß / vnterrachtet / ob dasselbe in anderer
Leute / als Gezeugen beyseyn geschehen / für heim
lich gehalten / vnd für vnbündig erkant / vnd die Per
sonen in vnsern Landen nicht getrawet werden.

Vnd da sie hierüber / vnd vber beschehener Ver
mahnung vnd Verwarnunge / wider ihrer Eltern
willen strack darauff verharren / vnd solch Ehegelüb
niß zu volnziehen andere gelegenheit suchen würden /
sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstat
tung behälfflich zu seyn / nicht verpflichtet / sondern
vielmehr befugt vnd ihnen hiermit nachgelassen sein /
solche



solche vngheorsame Kinder biß auff den halben theil
ihrer gebührenden *Legitimæ*, vnnnd nach gelegenheit
der Ursachen ihres verweigerten *Consens*, gänzlich
zu enterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heim-
lichen Verlöbnußen der Kinder / ohne vorwissen der
Eltern / vorschub gethan / auff anregen der Eltern
willkürlich gestrafft werden.

Würden auch solche Personen heimlichen zus-
ammen kriechen / vnd fleischliche Vnzucht treiben /
so mögen die Eltern dieselben gänzlich enterben / vnd
sollen sonst mit zeitlichen Gefängnuß gestrafft / auch
in vnsern Landen sich wesentlich zu halten nicht ge-
duldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet
haben / wenn die Kinder ihre Jahr erreicht / darauff
bedacht zu seyn / welcher gestalt dieselbigen Ehelich
vnd also versorget werden / daß sie damit auch ihres
theils zu frieden seyn können / vnd sonderlich da die
Kinder ihre Eltern vmb erlaubnuß / sich mit gewissen
Personen Ehelich zu verbinden / ersuchen vnd bitten
würden / sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen da-
ran nicht zu hindern / vnnnd wo sie die Eltern vnd
Kinder / sich derowegen mit einander nicht selbst ver-
gleichen könten / sol es alsdann / vnnnd che denn von
den

Den Kindern etwas verbündlichs fürgenommen
wird / bey unsern Consistoriis gesucht / vnd daselbst
nach billigkeit entscheiden werden.

Wo auch zwö Personen / so beyderseits keine
Eltern haben / sich ohne jemand's beyseyn oder auch
in gegenwart eines Zeugen alleine / mit einander in
Ehegelübniß eingelassen / so sol dasselbe vor ein heim-
lich Gelübniß gehalten / vnd da sie sich beyderseits
gleich darzu bekennen / dennoch so ferne vnbändig er-
kandt werden / biß beyde Personen solches durch öf-
fentlich Gelübniß vor ehrlichen Leuten freywillig
wiederholen vnd bestetigen / wie denn auch sonst
solcher heimlichen Verlöbniß halben / im fall da die
verneint werden / die Gewissen zu beschweren nicht
zugelassen werden sol.

Vnd da auff ein solch heimlich Verlöbniß sich
die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden
vnd mit einander Fleischlich einlassen würden / so
sollen sie von vns der Obrigkeit / andern zur abscheu
mit Gefängniß vnd sonst willkürlich gestrafft wer-
den.

Wann sich jemand mehr denn eins verbünd-
lich verloben würde / sol er schuldig seyn die erste Per-
son / damit er sich verbündlich verlobet / zu ehelichen /
vnd so wohl auch die Person / so sich mit derselben an-
dero

Derweit verlobet / wofern sie vom ersten verlobnüss
wissenschaft gehabe / anruechtig sein / vnd darüber
mit Gefengnuß oder sonst willkürlich gestrafft wer-
den.

Würde sich aber die Person / so sich mehr denn
eins verbündlich verlobet / mit der letzten verlobten
Person fleischlich einlassen / so sol dieselbe an Prangs-
ger gestalt / vnd des Landes ewig verwiesen / vnd die
andere / wofern sie sich wissentlich des ersten verlob-
nüss / mit dem verbrechenden theil dergestalt in Ehe-
gelübt vnd fleischliche Bnzucht eingelassen / mit glei-
cher straff des Prangers vnd der ewigen verweisung
belegt werden.

Es sol aber der ersten verlobten vnschuldigen
Person nichts desto minder fren stehen / ob sie sich mit
dem Verbrecher versühnen wil / vnd auff den fall sol
das verbrechende theil / so wol auch die andere ver-
lobte Person / so sich wissentlich der ersten verlobnüss
fleischlich eingelassen / ehrloß vnd anruechtig sein /
vnd mit Gefengnuß oder sonst willkürlich gestrafft
werden.

Der Aunder Punct.

Welchen Personen sich in Ehegelübniß
miteinander einzulassen verboten.

B

Erstlich

In Je Personen / welche den Namen
 Vaters oder Mutters / desgleichen der
 Kinder / tragen / als Vater / Mutter Groß
 Vater / Großmutter / vnd so fort / Item / Kinder /
 Kindes Kinder / vnd so forth / wenn es gleich auch
 Stieff Eltern vnd Stieff Kinder seynd / sollen sich
 miteinander in Ehegelübniß nicht einlassen / bey ver
 meidung der Landesverweisung. Wärdensich ab
 ber solche Personen auch fleischlich vermischen / so sol
 len sie benderseits am Leben mit dem Schwerdt ge
 strafft / Oder da es nur Stieff Eltern vnd Stieff Kin
 der betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig
 verwiesen werden.

Zum Andern.

In Je Personen welche seithalben einan
 der im Dritten Glied vngleicher Linien ver
 wandt seyn / sollen einander nicht Ehelichen /
 als da seynd alle die Personen / so von einerley El
 tern / Vaters oder Mutter halben / geboren vnd her
 kommen / vnd von ihren gemeinen Eltern anzurech
 nen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kin
 des Kind ist / vnd also nach der Person / von welcher
 sie

sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eins die an-
 dere / vnd eins die dritte Person ist / vnd was auch
 vnter denen einander neher verwant sein mag / diese
 alle sollen sich in Ehegelübdis nicht einlassen / Wie
 denn auch niemand sich mit des Großvaters Va-
 tern / oder der GroßMutter Mutter Geschwister /
 weil dieselben der Eltern stat halten / ehelich verlob-
 ben sol.

Würden sich aber solche Personen wissentlich
 in Ehegelübde einlassen / so sollen sie in vnsern Lan-
 den nicht getrawet / noch wesentlich darinne gedul-
 det werden. Da sich auch solche Personen mit ein-
 ander fleischlich vermischet / sollen sie des Landes
 ewig verweisen / vnd wo sie einander seitwärts / im
 ersten oder andern Glied vngleicher Linien verwant /
 als da sind Bruder vnd Schwester / oder da einer
 seines Brudern oder Schwester Kind ehelichen wol-
 te / dieselbigen sollen mit der verweisung wegen der
 begangenen Blutschande / zugleich auch zur Stau-
 pen geschlagen werden.

Zum Dritten.

Wennu den Personen wegen der Blut-
 reundschaft sich in Ehegelübde einzulassen
 verboten / also sollen auch die / welche Schwe-
 gerschaft

B ij

gerschafft haben / einander ebenmessig verwand /
 sich in Ehegelübniß nicht einlassen / Dann so nahe
 als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-
 freunden zugethan / so nahe ist auch denselben sein
 hinterlassener Ehegatte / Schwegerschafft halben
 verwant. Derwegen da sich solche nahe beschwe-
 gerte Personen in Ehegelübde einlassen würden / sol-
 len sie im Land nicht getrawet noch wesentlich gedul-
 det / vnd da sie sich hierüber fleischlich vermischt / des
 Landes ewig verwiesen werden / Auch nach gelegen-
 heit der Verwandniß / als / da sich eine Person mit
 zweyen Schwestern / oder zweyen Brüdern wissen-
 lich fleischlich eingelassen hette / zugleich neben der
 Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Der Dritte Punct.

Von den Ehegatten / so einander
 bößlich verlassen.

Werde der Ehemann von seinem Weib
 / oder hinwiederumb daß Weib von ih-
 rem Ehemann mutwillig lauffen / vnd ein
 das ander eine zeitlang sitzen lassen / vnd auff vorge-
 hende öffentliche Citation sich nicht wieder einstel-
 len / So sol das verbrechende theil / zu welcher zeit es
 hernach

hernach in vnsern Landen betretten wärde / mit
 Staupenschlagen ewig verwiesen werden / Es were
 dann / daß es wieder zur versühnung beider Eheleu-
 te gereichte / vnd auff den fall sol nichts desto weni-
 ger das schuldige theil mit Gefengnis willkürlich
 gestrafft werden.

Würden auch zwen Eheleute sich selbst von
 einander sondern / vngeacht daß sie gleich nicht auß-
 serhalb Landes gewichen / vnd sie wolten sich beider-
 seits nicht wider versöhnen lassen / so sollen sie beyde /
 oder das eine theil / so vnersülich / mit gefengnis
 so lang gestrafft werden / bis sie einander wie sich ge-
 bührt / Ehelich bewohnen.

Der Vierte Punct.

Von der Straff der Unzucht vnd des Ehebruchs.

S zwo verlobte Personen vor dem
 öffentlichen zusammen geben vnd trawen
 sich mit einander fleischlich einlassen / so sol
 die Weibsperson / wenn gleich keine schwängerung
 daraus erfolget / mit verdecktem Haupt vnd ohne
 Spiel zur Kirchen gehen / vnd sie beiderseits mit
 zeitlichem Gefengnis / oder sonst nach gelegenheit
 willkürlich gestrafft werden. Eben

Gleicher gestalt sollen auch die / so sich fleischlich vermischen / ihr Vuzucht aber erst nach gehaltenem Kirchgang kundbar wird / mit willkürlichen Gefengnis gestrafft werden.

Würde auch jemand eines andern Braut ehe denn der Breutigam bengelegt wissentlich beschlafen / so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen / vnd des Landes ewig verwiesen werden / Es wolte denn der Breutigam die Braut wiederumb annehmen / auff solchen fall sollen sie mit Gefengnis gestrafft / vnd der Brautschender nichts minders mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschlefft / er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle / so sollen sie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden / vnd mit dieser Straffen sol auch ein Ehemann / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibsperson beschläfft / belegen / die ledige Dirne aber auff solchen fall mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im fall wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschlefft / oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einliesse / vnd es würde der vnschuldige Ehegatte vor das verbrechende theil bitten / vnd sich erbieten / demselben vnges

Vngeacht gebrochener trew vnd glaubens / lenger ehlich
benzuwohnen / so sol als dann dem Ehestand zu Ehren /
es keine denn in auff vnd absteigender Zeit eine Blutschande
darzu / der schuldige theil mit der Lebensstraff verschonet /
vnd des Landes ewig verwiesen werden / Auch der unschuldige
theil seinem Ehegatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner
nicht wohnen / noch sich wesentlich auffenthalten.

Darüber wir vns denn hiermit erkleren / das wir dem Ehebrecher
oder Ehebrecherin / welchem das unschuldige theil folgen wil /
die ewige Landsverweisung hinführo nicht leichtlich in Geldstraffe
verwandeln / sondern vielmehr nach beschaffenheit wider sie neben
der ewigen Landsverweisung / zeitliche Gefängnis / oder andere
willkürliche Straffe anordnen lassen wollen.

Es sol aber der ledige Mann / so wie obstehet / sich mit einer
Ehefrauen vermischen / vngeacht das die Ehepersonen einander
remittirt vnd erlassen / nichts desto weniger vom Leben zum Tode
mit dem Schwert gestrafft / desgleichen die ledige Person so mit
einem Ehemann Unzucht getriben / in solchem fall auch des Landes
mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden.

Weren

Aus dem
Churf.
Mandat
von straff
der Un-
zucht / An
no 1609.

Weren aber die Personen/so mit einander Ehebruch getrieben beyderseits Ehelich / so sol keine erlassung der Eheleute stat haben / sondern sie beyde wie obgemelt mit dem Schwert gerichtet werden.

Do auch jemand so nicht ehelich ist eine Weibsperson / die sey ledig oder ehelich / eine Jungfrau oder Witwe / oder auch ein gemein Weib wieder ihren willen mit gewalt seines willens zu pflegen / zwingen / vnd also eine gewaltsame Notzucht begehen würde / so sol er mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Vnd do jemand auch eine Jungfrau schendete / vnd dieselbe were vnter Zwölff Jahren / so sol er mit Staupen schlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Mannsperson ein Wahwitziges oder Sinnloses Weibsbild beschlaffen würde / so sol der Verbrecher nicht allein der beschlaffenen / nach billlicher ermessigung / einen Vnterhalt machen / sondern auch mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Do auch eine ledige Mannsperson eine vnberührtigte Jungfrau oder Witwe beschlefft / vnd sie nicht zur Ehe nehmen wil / der sol sie nicht allein ihrem Stande vnd herkommen nach / dotirn vnd ausstatten / auch die von ihm erfolgte Leibfrucht mit vnterhalt versorgen / sondern auch darüber nach
erhalten

erlittener Gefängniß desselben Orts Gerichte ver-
wiesen / sie aber mit zeitlicher Gefängniß gestrafft
werden.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten / Dörf-
fern vnd Flecken in unsern Landen nicht geduldet /
sondern / wo sie in Unzucht betreten / daraus öffent-
lich verwiesen / vnd der ledige Mann / welcher solche
geübet / mit Gefängniß gestrafft werden. Aber an-
dere ledige Weibspersonen / welche nicht öffentlich
Hurerischer weise / vnd doch gleichwol in Unkeusch-
heit vnd bösem verdacht heimlich leben / da sie in ge-
übter Unzucht / mit einer ledigen Mannsperson
betreten / so wollen wir / daß sie derselben Gerichte
verwiesen / vnd der Mann beneben dem Wirth / wels-
cher solche Personen wissentlich beherbergt hat / mit
Gefängniß Straff belegt werden.

Wärde aber ein Ehemann sein Eheweib / oder die
Eltern ihre Kinder vmb Geld oder schändlichen Ges-
niesses willen / jemand Ehebruch oder Unzucht mit
ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen / so sol der /
welcher sich solches Gewinns gebrauchet / mit dem
Schwert / oder do es nicht vmb Geniesses willen ge-
schehen / mit Staupenschlägen vnd ewiger Landes
verweisung gestrafft werden.

S

Wärde

Würden auch außershalb der Eheleute oder Eltern / andere eine eheliche oder ledige Person veroffuppeln / die sollen nach vnterscheid / ob es vmbsonst / oder nutz halben geschehen willkürlich mit Befehgnus straffe / Landesverweisung oder Staupens schlagen belegt werden.

Vnd nachdem wir befinden / daß zu solcher vnzucht / nicht wenig vrsach gegeben / vbermessiges freffen vnd vollsauffen / schandbare reden / vnd außgessung grosser garstiger Zoten / vnerbare Nachvnd Lobetänze / vnd andere vertächtige zusammenkunfften / desgleichen leichtfertige Kleider vñ Trachten / oppige vnd freche geberden / vnd dann / daß die Gerichtsherrn entweder die Verbrecher gar nicht / oder nur vmb Geld / Leinwat vnd dergleichen gestrafft / vnd hertinnen mehr ihren Privat als den gemeinen nutz in acht genommen / so wollen wir bey vermeldung vnserer Bnignade vnd ernstern einsehen / daß hinfür die Gerichtsherrn auff belernung vnserer Schöppenstule / wieder die Verbrecher in allen oberzehnten fällen verfahren sollen / vnd also hertinnen die Geldstraffen gantzlich abgeschafft haben / wie wir denn ferner einen jeden Hausvater hier mit ernstlich vermahnen / daß er ihm vnd den seinen selbst zum besten / alles was zur Vnzucht vnd Hurerey vrsach

sach vnd anlaß geben mag / bey zeitten mit fleiß aus
dem wege reumet / damit diesem schendlichen Laster/
der gebühr gewehret vnd gestewret / dargegen Zucht
vnd erbarkeit erhalten / vnd hierdurch der Zorn
Gottes vnd das angedrowete Vnglück von vnsern
Landen gnedig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.

Von der Copulation vnd
Hochzeiten.

Aus dem
General
Articulu
Articulo
XIII.

Jeweil sich mehrmahls grosse vn-
ordnung zutregt / wenn auff einen ober-
schickten Zettel / oder eines einigen Men-
schen anzeigen / newe Eheleute von der Kirchen auff-
gebotten / vnd nachmals darauff copulirt werden /
sollen / allerley gefahr / vnd der daraus erfolgenden
beschwerungen des Gewissens / Blutschande /
Leichtfertigkeit / vnd Vnzucht zuverhüten / die Kir-
chendiener nachfolgender Ordnung jederzeit vna-
nachlässlich vnd gehorsamlich sich verhalten.

Ersilich / Wenn newe Eheleute sich bey dem
Pfarrer jedes orts anmelden / sol der Pfarrer sie eig-
ner Person / vnd da sie noch im Jungfraystandt /
auch ihre Eltern / Vormünder / oder nechste Ver-
wandte /

wandte / so bey dem Verlöbnuß gewesen zu sich er-
 fodern / vnd sie befragen / ob diß verlöbnuß mit der El-
 tern / oder Vormündern wissen vnd bewilligung ge-
 schehen / Ob sich keines vnter ihnen beyden hievor
 mit einem andern Ehelich verlobet / Ob sie einander
 nicht mit Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft
 verwandt / daß sie nach Göttlichen vnd Keyserlichen
 Rechten / auch vnser Lande Constitution, vnd
 jungst ausgegangener Eheordnung / einander nicht
 ehelich beywohnen könten / vnd da zwischen ihnen
 ein Freundschaft / in welchem gradu. Der Pfarrer
 sol auch mit fleiß erkündigen / ob sie öffentlich in der
 Kirchen / mit der Gemeine Gottes / das Hochwür-
 dige Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi em-
 pfangen haben / vnd da es junge Leute / ob sie auch
 ihren Catechismum gelernet / ohne dessen erkentnuß
 sie nicht auff geboten werden sollen.

So dann die neuen Eheleut / sie sein Jung
 oder alt / welche sich auffzubieten begehren / nicht in
 einer Stadt / oder einem Dorff wohnen / sol der
 Junggesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die
 Jungfrau wohnet / so ihm verlobet ist / ein Zeugnuß
 nehmen an seinen Pfarrer / da er geboren oder erzog-
 gen / vnd sich daselbsten / als / da Er bekandt / auch
 auffbieten lassen / vnd derhalben nachmahls diesem
 Pfarre

Pfarrer ein Zeugniß von seinem Pfarrer bringen /
ohne welches Ihn der Pfarrer nicht auffbieten noch
trauen sol.

Es sollen aber die Personen / so sich in Ehelichen
Stand zu begeben bedacht / zuvor drey Sontag nach
einander öffentlich auffgebotten / vnd wenn keine Hin-
derniß befunden / alsdenn eingeseget vnd zu sama-
men gegeben werden.

Nachdem auch auff den Dörffern gemeiniglich
Ausgaben gehalten / daraus grosse Vnordnung er-
folgen / daß / ehe man auff den Hochzeiten zur Kir-
chen gehet / der Bräutigamb seine Freundschaft zu
sich nimmet / vnd sich in der Jungfrauen Vaters
Hause verfüget / welcher gleicher gestalt seine Freunds-
schaft bey sich versammlet / vnd läßt der Bräutigam
auff's newe umb die Braut werben / dem sie auch von
newen wieder zugesagt / darbey dann an etlichen Dr-
then auch wohl vnzüchtige Wort gefallen / vnd vnges-
bührliche Sachen mit grossem Ergerniß / besondere
der Jugend getrieben werden / darauff auch gleich wie-
der ein Gefreß / angefertiget wird / welches der Braut
Vater geben muß / dadurch der Pfarrer / vnd das ver-
samlete Volck in der Kirchen so lang auffgehalten /
biß sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet / welches als-
dann nach Ihrer guten Gelegenheit / mit einander

ganz vnd gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen
 gehen / sondern im Dorff / oder auff dem Kirchhoff /
 spazieren / schreyen vnd jauchzen / oder da sie den
 Breutigam beleiten / gemeiniglich trincken / toll vnd
 voll / zur Kirchen kommen / daß sie weder mit gebä-
 render Zucht vnd Andacht Gottes Wort anhören /
 noch für die jungen Eheleute vmb den Segen Gots
 beten / Ist vnser ernstlicher will vnd meinung /
 daß solcher ärgerlicher / vnützlicher gebrauch / bey
 der außgabe gänzlich abgeschafft / vnd bey ernster
 straff weder essen noch trincken vorgetragen / oder
 auffgesetzt / sondern die Braut nüchtern vnd züchtig
 zur Kirchen geleitet / vnd hierüber also ernstlich
 durch vnser Ambtleute jedes orths bey gebührender
 Straffe gehalten werde / Wie sie denn auch sonst
 allen vnützen / oberflüssigen Kosten / so auff den
 Hochzeiten / vnd Wirthschafften getrieben / dadurch
 oftmalß junge Eheleute in grossen vnwiederbringli-
 chen schaden gerahen / den sie etwann die Tage ihres
 Lebens nicht überwinden / vermöge vnserer ausge-
 gangenen Policen Ordnung / gänzlich bey vermei-
 dung auff gefakter straffe / abschaffen / vnd hinfüro
 meiden / vnd durch die Pfarrer ernstlich vermahnet
 werden sollen / daß sie den heiligen Ehestand in mes-
 sigkeit / vnd mit aller Gottesfurcht vnd Christlicher
 Zucht /

Zucht / wie Christenleuten gebühret vnd wol anstehet / zu ihrer zeitlichen vnd ewigen wolffart anfahren mögen.)

Damit auch vermög Göttliches befehls vnd Ordnung der Sabbath geheiligt / vnd die Leute von dem gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen / oder andern Fenertagen / sondern auff den Werkeltagen in der Wochen / oder da es einig bedenkten / oder vrsach / darumb es schädlich vorfallen solte / vngeacht desselben / ehe nicht auff den Sontagen oder andern heiligen Tagen / denn nach der Vesper / vnd gehaltenem Catechismo angefangen / vnd vollbracht werden.

Weil auch je zu zeiten mit etlichen Personen dispensirt worden / daß sie im Advent oder Fasten Hochzeit gehalten / vnd aber dasselbig an solchen Orthen fast für einen gemeinen Gebrauch vnd Gewonheit angezogen werden wil / ob wohl vermöge Christlicher Freiheit / bey den Christen ein Tag wie der ander / Galat. 4. Jedoch / weil ermelte Zeit besonders auff die Buß- vnd Passions Predigten gerichtet / vnd also alles seine Zeit hat / sol es nachmals durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben / die Hochzeiten vnd Birthschafften auff ein ander Zeit gelegt / wie
hies

Hievor geschehen/ vnd vnuothwendige Newerung/
wieder die alte löbliche Ordnung vnd Gewohnheit
nicht eingeführet werden.

Vnd nachdem sich etliche daheim in ihren Häus-
fern/ Höffen/ auch wol vnter dem Himmel/ vnd nicht
in der Kirchen/ Trauen lassen/ darauß denn allerley
Vnrichtigkeit erfolget. Als solhinfüro die Copu-
lirung vnd Zusammengebung oder Einsegnung der
Braut vnd Bräutigams/ außserhalb der Noth/ an-
ders nicht denn in der Kirchen/ vor Christlicher Ges-
mein/ vnd mit beyderseits Eltern/ Vormündern/ oder
nächsten Freundschaft vorwissen/ vnd sonsten gar
nicht geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Städten/ auff
den Dörffern oder Diacon in Städten/ Ehesachen
zu richten/ oder aber die Ehe zu scheiden/ sich vnter-
nehmen/ sondern dieselbe vor Ihren geordneten Su-
perintendenten zuverhören vnd zuverrichten weisen/
welche im fall der Nothdurfft/ da Ihnen die Sache
zu schwer/ vnd die Personen in der Güte einander
nicht Ehelichen wolten/ sie ferner an das Consistorium
weisen vnd remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige frembde Leute/ so
nicht in seine Pfarr gehörig/ Copuliren/ oder zusam-
men

men geben/ in ansehung/ daß viel vnd oftmahls als
 lerley Barichtigkeit hieraus erfolget.

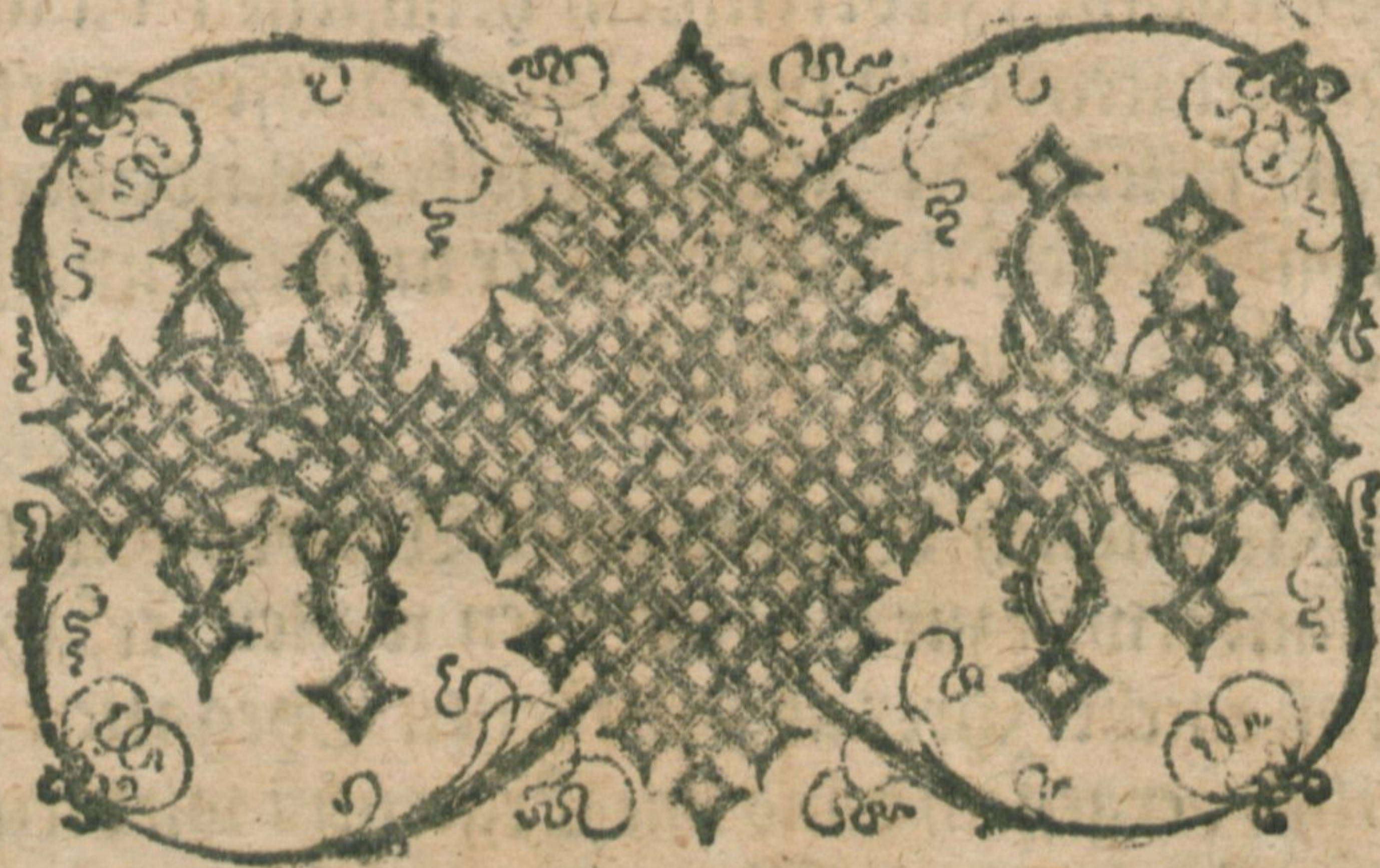
Demnach auch etliche von der Weltlichen Obrige
 keit/ als Aemptleut vnd Schöffer/ vnd etliche des A-
 dles/ sich vnterstanden/ Ehesachen zu verhören/ vnd
 zu entscheiden/ Sol sich hinführo derselben niemand
 weiter vnterfangen/ sondern diese Sachen dem
 Superintendenten vnd Consistorio zu verhören/ vnd
 nach Gelegenheit zu verrichten/ heimstellen/ da auch
 die Superintendenten in deme Ihrer Hüffe bedürffen
 würden/ sollen Sie Ihnen dieselbige vnweigerlich
 leisten vnd wiederfahren/ oder aber in weigerung sol-
 ches an vns gelangen lassen.

Was endlich Witwer vnd Wittwen anbelan-
 get/ so anderweit zur Ehe schreiten wollen/ erfahren
 wir/ daß etliche Ihrer abgestorbenen Ehegatten all-
 zu zeitlich vergessen/ vnd mit Ergernuß wiederumb
 zum Ehestand eilen. Wann dann solches der Er-
 barkeit vnd natürlichen Pflicht zu wieder/ so wollen
 wir/ daß hinführo ein Witwer zum wenigsten ein
 halbes/ eine Witwe aber ein ganzes Jahr Ihre Tra-
 uerzeit halten/ vnd für Ausgang desselben sich
 D wieder

wieder zu verhehlichen / oder Hochzeit anzustellen
 nicht macht haben sol / es geschehe dann mit vnser
 sonderbahren Dispensation vnd eigener gnädigster ver-
 willigung. Darnach sich jederman zu richten /
 vnd geschicht hieran vnser ernster Wille. vnd
 Meinung. Datum Dresden am

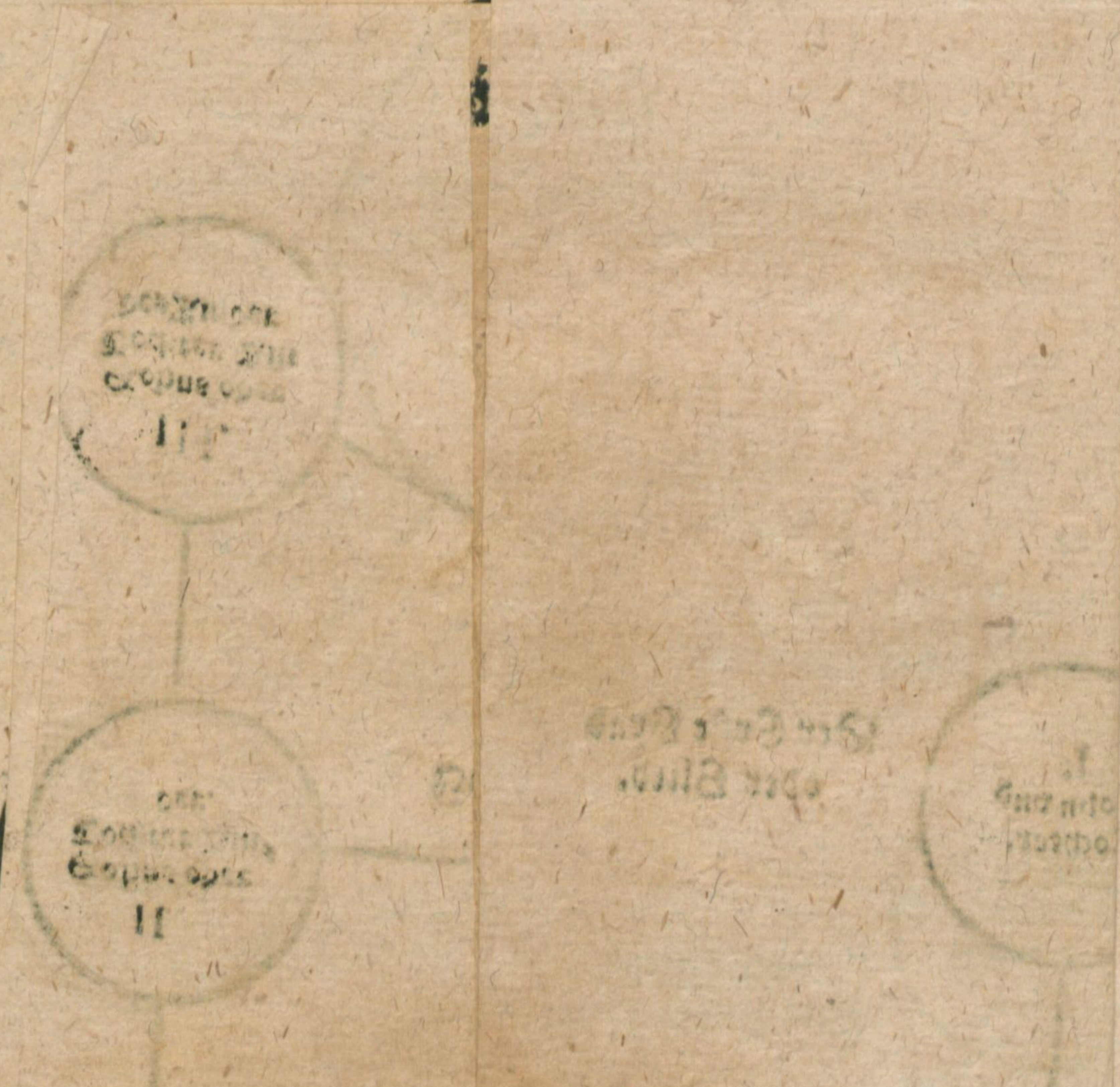
10. Augusti, Anno

1624.



Figur

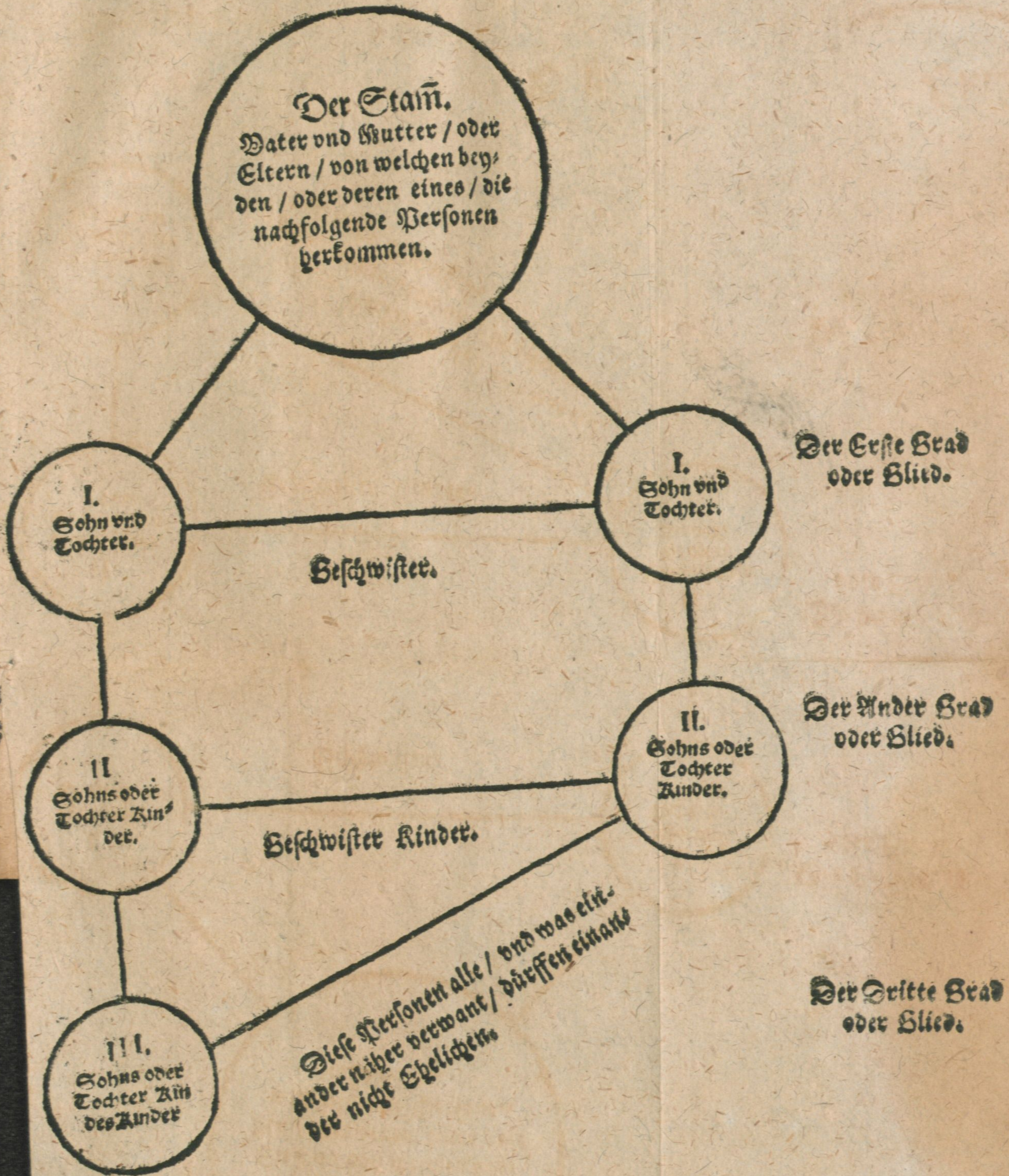
Figur / darau der Blutsfre



auch des Sohns Kind / welches gegen vber sieht /
 im Dritten Glied verwandt / Jedoch weil auff ei
 ner



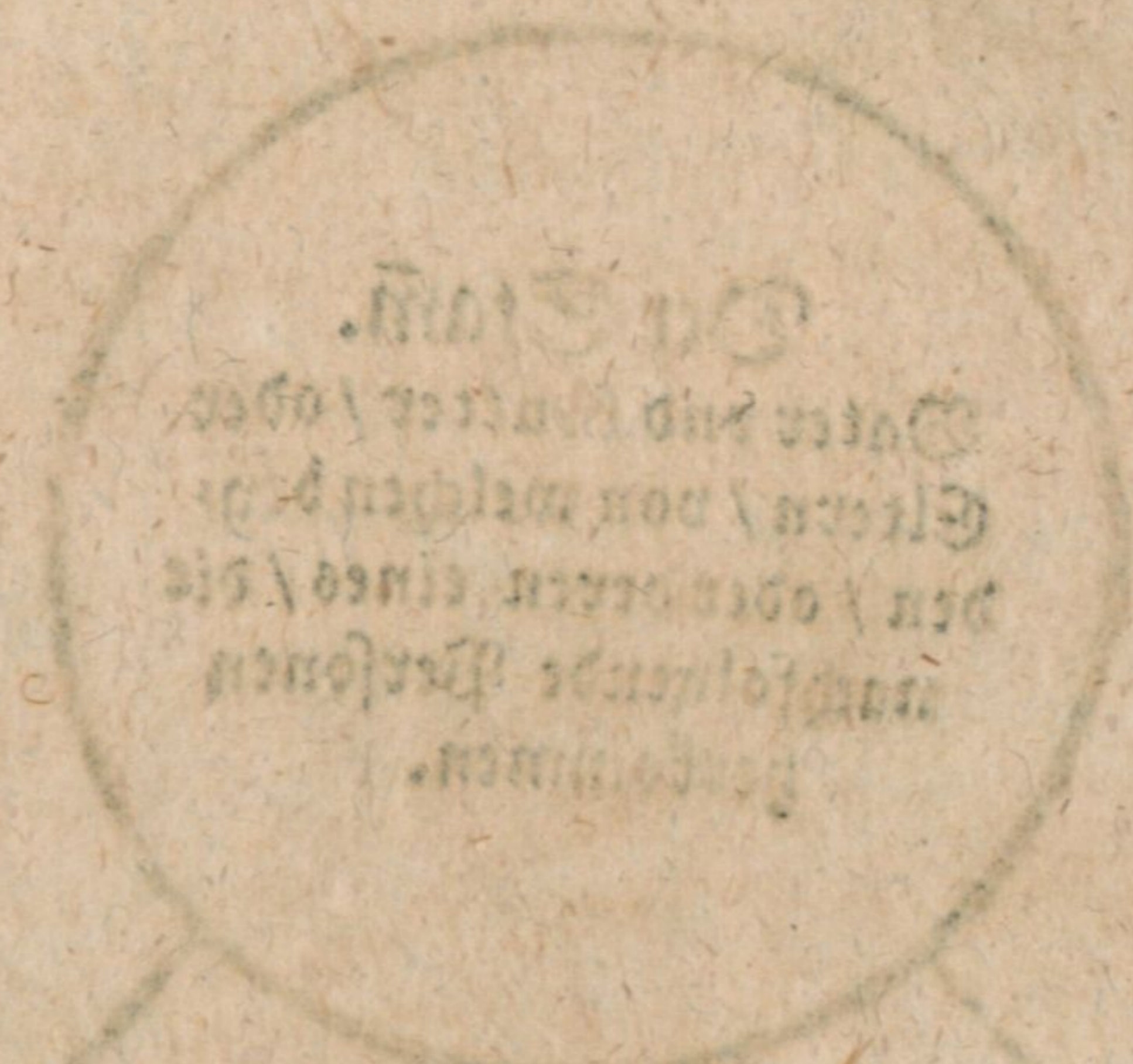
Figur / daraus die Grad und Glieder der Blutsfreundschaft in Ehesachen zurechnen.



D ij

Hierbey

Einleitung
 in die Kunst der
 Buchführung

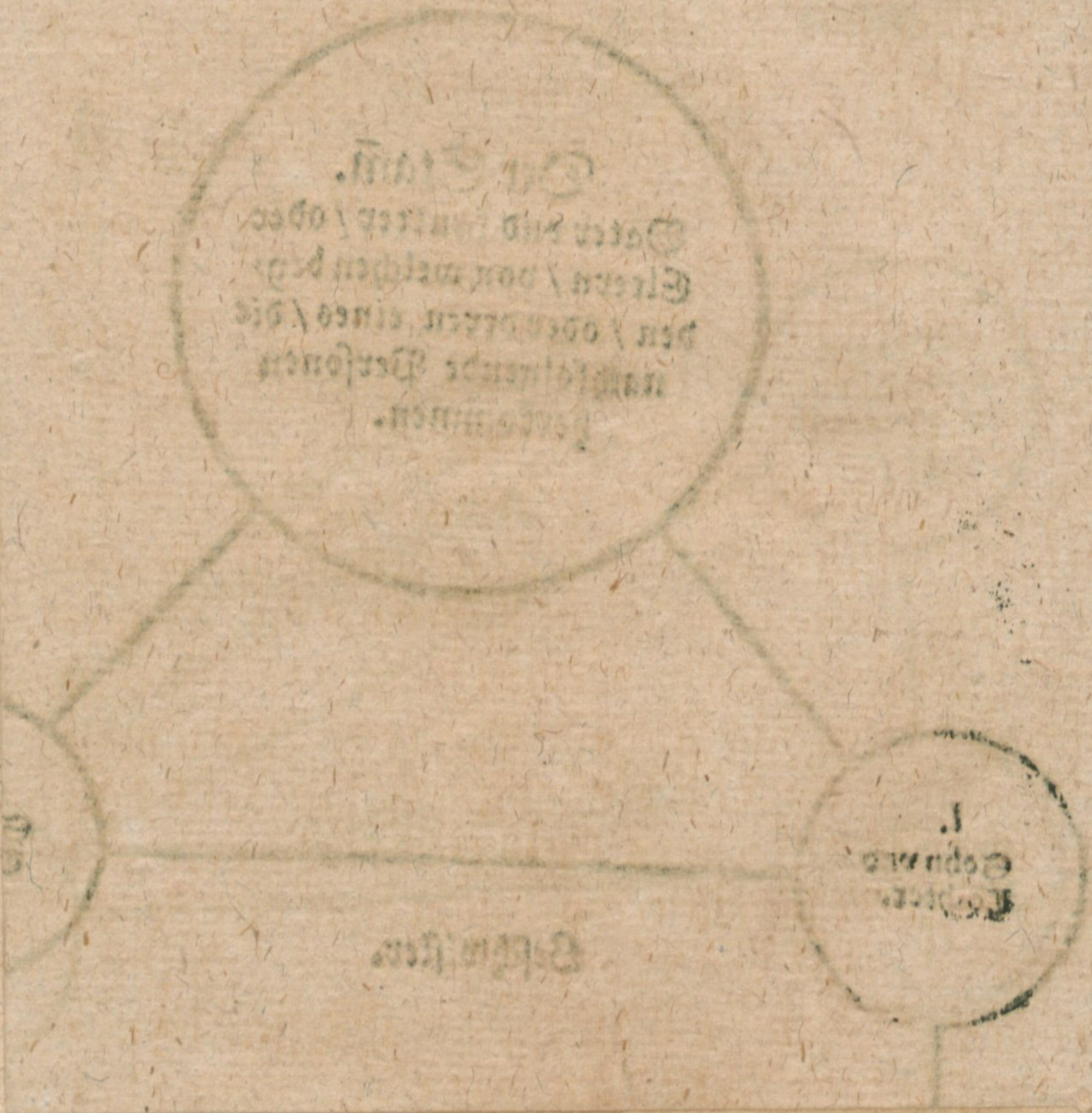


Die Kunst der Buchführung
 ist eine Wissenschaft
 die sich mit dem
 Umlaufe der Güter
 beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine Wissenschaft die sich mit dem Umlaufe der Güter beschäftigt.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.



ein
der
gen
sond
aus
lein
zu d
nen
auch
verf
wen
ten
derm
gen
seind
wiff
So
het/
auff
nach
den
auch
im



Derbey ist zu wissen/wenn man rech-
 nen wil/ in welchem Grad oder Glied / die
 alhie verzeichnete oder andere Personen
 einander verwant/so pfleget man allerwege die Zellen
 der Eltern / als des Stammes/ von welchen die fol-
 genden Personen herkommen / nicht mit einzurechnen/
 sondern die folgenden Zellen vnd Glieder/ inmassen
 aus dem darein verzeichneten Ziffern zu ersehen/ als
 kein zu zehlen/ vnd so viel Zellen vnd Glieder als man
 zu dem Stam vnd ihre gemeine Anfunfft auff der ei-
 nen seiten rechnen kan/ so nahe sind derselben Person
 auch die andern / welche seithalben gegen vbersehen /
 verwandt. Darinnen man sich denn auff den fall /
 wenn nach gelegenheit der Personen/ auff einer Sei-
 ten mehr Zellen oder Glieder seyn/ denn auff der an-
 dern (welches man vngleiche Linien nennet) allerwe-
 ge nach der seiten / da die meisten Zellen oder Glieder
 seind/ zu richten hat/ Als zum Exempel: Wenn man
 wissen wil/ wie nahe des Sohns Kindes Kind dem
 Sohns Kinde / welches seithalben gegen vber sie-
 het / verwandt sey / so rechnet man / wie viel Zellen
 auff der seiten/ da des Sohns Kindes Kind siehet /
 nach dem Stamm / bis zu desselben Zellen befuns-
 den werden / vnd weil derselben Drey / so ist Ihm
 auch des Sohns Kind / welches gegen vber siehet /
 im Dritten Glied verwandt / Jedoch weil auff ei-
 ner

ner Seiten mehr Zellen denn auff der andern / hi vns
 gleicher Linien Wenn aber nach gelegenheit der Pers
 sonen / von welcher Verwandtnuß gefragt wird / die
 Zellen vnd Glieder adff beyden Seiten gleich / heisse
 es gleich Linien / als wenn von zwener Geschwister
 Kinder Verwandtnuß gefragt wird / weil auff beyden
 Seiten zwei Zellen oder Glieder von dem Stamme zu
 befinden / seind sie einander im andern Gliede der glei
 chen Linien verwant / vnd also auch in andern Fällen.

Des gleichen ist zu mercken / ob wohl die Nahmen
 der Personen / so in Zellen benant / sich nach Gelegen
 heit der unterschiedlichen Verwandtnuß verändern /
 als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu
 rechnen / desselben Vatern Bruder / vnd denn gegen
 Geschwister Kindes Kinder zu rechnen / derselben
 Großvatern Bruder genant wird.

Weil man dennoch allewege / wenn man wissen
 will / wi nahe eines dem andern verwandt sey / auff
 den Stamm von welchen sie beyde herkommen / sehen /
 vnd von denselben die Sipschafft zehlen vnd rechnen
 muß / so bleibet es gegen demselben Stamm zu rech
 nen / allezeit des Verwandtnuß halben / so weit
 sich die allhie verzeichnete Sipschafft er
 streckt / bey den Gliedern vnd Zellen /
 wie vorgesetzte Figur mit sich
 bringet / 26.

Des Churfürsten zu Sach-
sen vnd Burggrafen zu Magde-
burg / etc.

Mandat /

Daß in Sr. Churf. Gn. Landen sich nie-
mand im Andern Grad gleicher / vnd Dritten Grad
vngleicher Linien / ohne sonderlichen
verlaub / ehelichen ver-
loben sol.



20. Erbstiftung
im Jahr 1510

1510

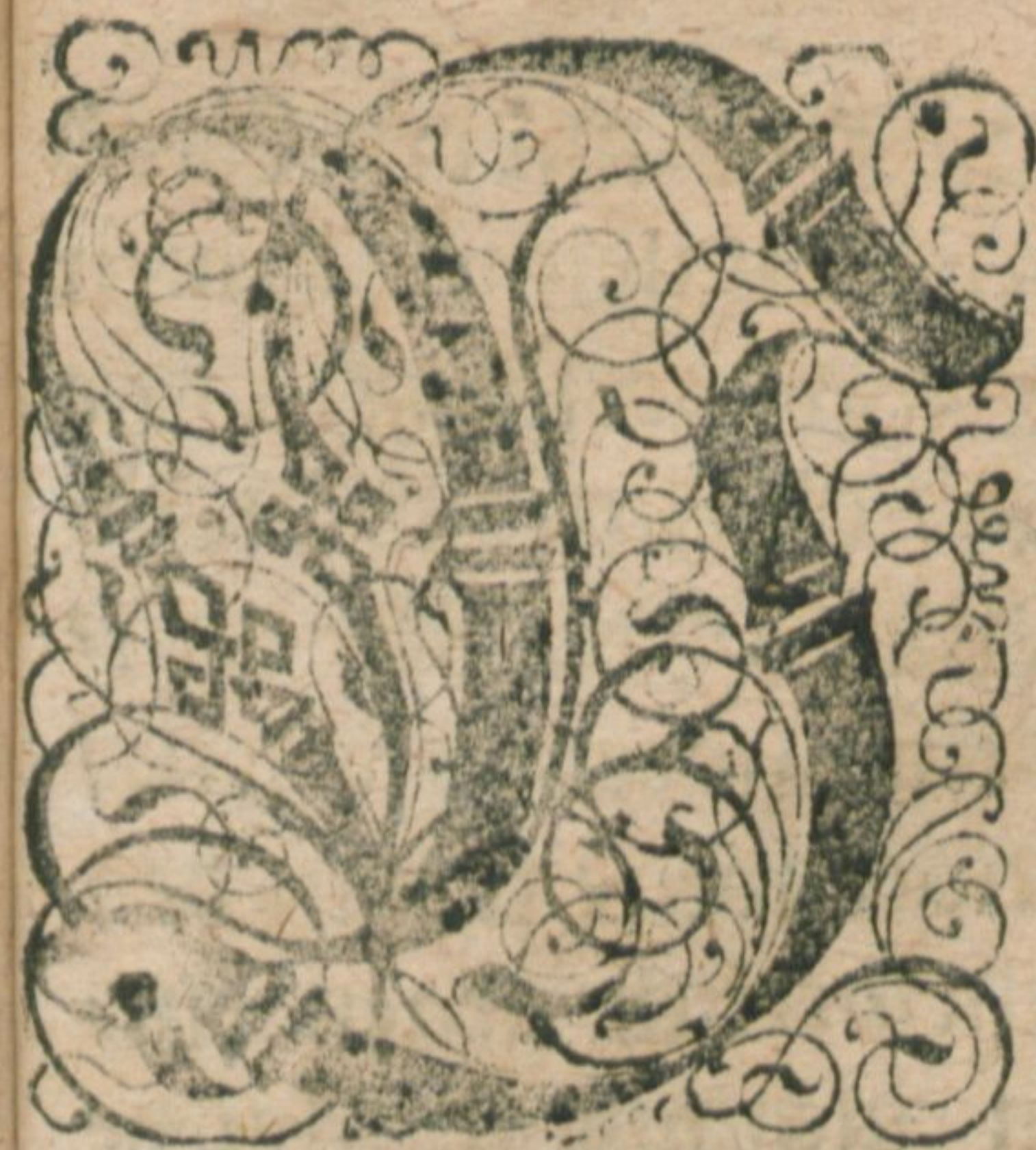
Das ist die Urkunde der Erbstiftung
im Jahr 1510
aus dem Jahr 1510



Ker
graf
graf
Kam
allen
ren
vun
Sch
mei
heis
Ge
wist

aus
fent





Vn Gottes

Snaden / Wir Johann
Georg Herzog zu Sach-
sen / Gütlich / Lieberud Berg /
des Heiligen Römischen
Reichs / Erzmarschalech vnd Churfürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd
Ravensburg / Herr zu Ravensstein / ꝛ. Fügen
allen vnd jeden vnsern Prelaten / Graffen / Her-
ren / denen von der Ritterschafft / Ober- Haupt-
vnd Amptleuten / Landvoigten / Verwaltern /
Schössern / Bleitsleuten / Vorstehern / Bürger-
meistern / Rätthen der Städte / Richtern / Schuld-
heissen / Gemeinden / Vnterthanen / Verwandten /
Gensiliches vnd Welliches Standes hiermit zu
wissen /

Ob wolt unsere Hochgeehrte Vorfahren /
aus erheblichen vnd wichtigen Ursachen durch of-
fentliche Kirchen vnd Landesordnungen mannig-
lichen

lichen untersaget / daß niemands im andern Grad
gleicher / vnd im dritten Grad ungleicher Linien
der Blutsfreundschaft vnd Schwägerschaft ohne
sonderbaren gnädigsten verlaub / Ehelich sich verlos
ben vnd verbunden solle / daß Wir doch die Zeit unse
rer geführten Regierung gar ein anders erfahren /
in deme ihrer viel eigenmächtiger weise sich in den
verbotenen *gradibus* hochbethewerlich gegen ein
ander verknüpfet / bey etlichen auch wol fleischliche
Bazucht darzu kommen / vnd wann die Gewisser als
so verstrickt gewesen / allererst hernach unsere *dissen
sation* gesucht / vnd mit anführung dessen / daß sie
ohne verletzung ihrer Gewissen von einander nicht
lassen können / Uns die verwilligung gleichsam ab
nötigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeint seind / derglei
chen beginnen ferner nachzusehen vnd zuverstatten /
So wollen Wir hiermit unserer hochgeehrten Vor
fahren Ordnung von den verbotenen *gradibus* aller
dings erneuert vnd wiederholet haben.

Meinen vnd setzen ernstlich / daß hinführo bey
vermeidung unserer schweren Bagnade / vnd will
kührlicher ernster bestraffung / keiner aus unsern
Unterthanen / wes Standes der auch seye / sich
vater

Unterſiehe! eigenmächtiger weſſe im andern Grad
gleicher / vnd im dritten Grad ungleicher Lini / bey
des der Blutsfreundsſchaft vnd der Schwägerſchaft
ſich Ehelich einzulaffen / wie denn auch die Eltern
vnd Freunde ihren Kindern vnd Anverwand-
ten dergleichen zuthun nicht verſtatten / noch zuge-
ben ſollen.

Vnd ob zwar ein jeder wol Gelegenheit haben
kan / da er nur ſelber luſt darzu hat / ſich also zuver-
ehelichen / daß es der Verwandnis nicht zu nahen /
noch Bayern Ordnungen zu wieder iſt / daher
auch keiner *diſpenſation* bedürffte / Geſtalt Wir
dann am liebſten ſehen / daß ſolche ganz verbleiben
möchten / Wofern aber ja jemand vermeinete /
daß ihm ſein Herz vnd Gemüth allerdings zu ei-
ner ſolchen Perſon trüge / die ihm im andern
Grad gleicher / oder im dritten Grad ungleicher Lini
entweder befreundet / oder verſchwägert / oder das
gedächte / daß ſeine vnd der ſeinigen ſonderbare
Wohlfahrt auff einer ſolchen Herrath beruhete /
vnd beſtände / So ſol derſelbe ſich im wenigſten
nichts verbündliches einlaſſen / ſondern zuvor
vns ſein fürhaben / vnd was ihn darzu ſonderlich
verurſache / vnterthenigſt zuerkennen geben / vnd
darauff

Darauff! Ob vnd wie wir gnedigst dispensiren wol-
ten unsere resolution erwarten.

In wiedrigen fall / vnd da jemandt / wer der
auch were / sich heimlich hinfuro verknüpfte / oder
öffentliche verlobnüss vorher hielte / hernach aber
allererst vmb unsere dispensation mit fürwendung
seines bestirckten gewissens anhielte / Auff solchen
fall / solle nicht allein keine dispensation künfftige er-
folgen / Sondern wir wollen auch den vnghehor-
samb in andere wege bey den Verbrechern ernstlich
zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten liessen / in denen
von vns verbotenen gradibus neben der heimlichen
verlobung sich fleischlich zuvermischen / in meinung /
durch dieses mittel unsere zulassung desto eher zuers-
langen / So wollen vnd verordnen Wir / daß sol-
che Personen in vnserm Churfürstenthumb vnd
Landen weder getrawet / noch darinnen geduldet
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geiste-
lichen vnd Weltlichen Gerichten vnd Obrigkeiten /
sich von zeit der publication an / auff begebende fälle
darnach zu achten / darauff zuerkennen / vnd zu
sprechen /

sprechen / auch unnachlässig die angeordnete straffe
zu exequiren.

Vnd wiewol ein jeder von den ordentlichen
Pfarrern vnd Superintendenten / oder von vnsern
Consistorien sich vrichten lassen kan / wie ferne die
verehligung in diesen Landen *ordinarie* zugelassen
oder verboten sey / So haben Wir doch in vnser
jüngst *publicirten* Newen Eheordnung die Ver-
wandnus auff s newe verzeichnen lassen / vnd ange-
ordnet / das letzterwehnte Eheordnung Jährlich
zweymal von den Kanzeln öffentlich abgelesen / vnd
auff jetzt künftigen andern Sonntag nach Trinitatis
der anfang gemacht werde / dergestalt sich niemand
mit der vnwissenheit entschuldigen / oder dieselbe fer-
ner zu seinem behelff gebrauchen kan / Inmassen
Wir zu noch mehrer verwarnung / krafft dieses auch
wollen vnd befehlen / das alle Superintendemen
vnd Pastores dieses vnser Patent neben der Eheord-
nung auff die gesetzten zeiten jedesmals von den
Kanzeln dem Volcke deutlich fürlesen / vnd zu schül-
digen gehorsamb ihre Zuhörer vermahnem / An die-
sem allen geschicht vnser endlicher zuverlässiger will
vnd meinung. Zu Brkund haben wir vnser Secret
hier zuende auffdrucken lassen / vnd geben zu

Dresden den 31. May

Anno 1625.

Fe 2717 9 01

1012

m.c



Haben
fern Land
fung der
werden se
rathschlag
meinen vor
chen diene
hüten / vn
dern auch
der die ärg
bescheid / v
zug oder
ärgerniß /
doch in pe
Erkännt

Will
nun / so
gehorsam
mands v
auch euch
Allmächt
angenehm
weist / so

ie es in vns
nd abschaf
sch gehalten
fleissig be
in den ge
er vnd Kir
sten zu vers
geben / son
halben / wie
nd richtigen
ngern Auff
fassung des
abschero / ier
e Rechtliche

ernstlicher
ichter Ord
/ fleissig vnd
nen gar nie
yl bedencken
das ihr dem
nen sondern
tes dienst bes
elffet befö
dern /

der
ges
vnd
vnd

sich
hab
das
zwe
pha
Tri
gele
ten
vnd
gle
stern
ern
che
Ge
lesu
Ne
Be
de
sole
He

